

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 22.05.2020

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
der Firma Ferro Duo GmbH in Duisburg**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Ferro Duo GmbH mit Bescheid vom 02.03.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter:

Reference Document on Best available
Techniques for the Waste treatments Industries

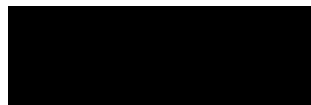
Reference Document on Best available
Techniques on Emissions from Storage

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag
gez. Hesse



Bezirksregierung Düsseldorf



Genehmigungsbescheid

für die Firma Ferro Duo GmbH

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

Az.: 52.03-0561252-0000-550

Vz.: 269/2019

vom 02.03.2020



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Gebührenfestsetzung	3
4. Eingeschlossene Entscheidung	4
Teil II: Inhaltsbestimmungen	5
1. Gegenstand der Genehmigung	5
2. Betriebszeiten	5
3. Kapazitätsbeschränkung	5
4. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	6
5. Immissionsgrenzwerte	6
6. Betriebseinheiten	7
7. Genehmigte Antragsunterlagen	8
8. Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
Teil III: Nebenbestimmungen	9
A Bedingungen	9
B Auflagen	9
1. Allgemeines	9
2. Abfallrecht	9
3. Immissionsschutz	11
4. Arbeitsschutz	13
5. Baurecht	14
Teil IV: Hinweise	15
Arbeitsschutz	15
Baurecht	15
Teil V: Begründung	16
1. Sachentscheidung	16
2. Kostenentscheidung	18
3. Gebührenentscheidung	18
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	21
Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	23
Anhang III: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen	27



Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 06.02.2019, zuletzt ergänzt am 23.08.2019, nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der Ferro Duo GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Ziffern 2.2, 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)³

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176

erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

(in Worten: [REDACTED] Euro)
erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



IBAN: **DE59 3005 0000 0001 6835 15**
BIC: **WELADED**
Kreditinstitut: **Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)**

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200001441782

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW 2018⁴

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

⁴ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mahlen, Trocknen und Sichten (Trennung Grobgut vom Feingut) von Hüttensand als Produkt mittels einer Gutbettwalzenmühle mit einem Durchsatz von maximal 12,5 t/h
- 1.2 Erhöhung der jährlichen Behandlungsleistung von 186.500 t/a auf 220.000 t/a
- 1.3 Erweiterung der Betriebszeiten von montags bis sonntags in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr im 3-Schicht-Betrieb
- 1.4 Nachanlieferungen
- 1.5 Sanierung der Fassade 3 an der Halle 3 zur Optimierung des Schallschutzes
- 1.6 Abriss des Verwaltungsgebäudes
- 1.7 Demontage der Silos 9 und 10 der BE 1

2. Betriebszeiten

Die Inhaltsbestimmung 2.1 des Bescheides vom 15.09.2015 wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 2.1 Die Anlage darf 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche betrieben werden.

3. Kapazitätsbeschränkung

Die Inhaltsbestimmungen 3.1 bis 3.6 des Bescheides vom 15.09.2015 werden hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

3.1 Gesamtanlage

- tägliche Umschlags-/ Behandlungsleistung: 1.500 t/d
- jährliche Behandlungsleistung: 220.000 t/a, davon max. 20.000 t/a gefährliche Abfälle
- Lagerkapazität: 20.000 t

3.2 BE 1: Mischanlagen I und II

- tägliche Behandlungsleistung: 1.500 t/d, davon max. 250 t/d gefährliche Abfälle und max. 200 t/d für die Mahlanlage I
- Lagerkapazität: 20.000 t, davon 500 t gefährliche Abfälle
- Lagerkapazität Silos: 1.807,5 m³

3.3 BE 2: Siebanlage/ Schüttguthallen

- tägliche Umschlags-/ Behandlungsleistung: 1.500 t/d
- Lagerkapazität: 20.000 t



3.4 BE 3: Tanklager

- tägliche Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle: 50 t/d
- Lagerkapazität: 300 t

3.5 BE 5: Silolager

- Lagerkapazität: 1.320 m³

3.6 BE 6: Mahlanlage II

- tägliche Behandlungsleistung: 300 t/d

4. Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

- 4.1 In der Anlage dürfen nur die in Anhang II genannten Abfallarten/ Einsatzstoffe angenommen werden.
- 4.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle/ Einsatzstoffe hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 4.3 Andere Abfälle/ Einsatzstoffe sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Annahmekataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle/ Einsatzstoffe bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

5. Immissionsgrenzwerte

- 5.1 Die Inhaltsbestimmung 5.1 des Bescheides vom 15.09.2015 wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Die von der Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm⁵ - müssen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionsbegrenzungen **um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:**

Immissionsort	Immissionsgrenzwert dB(A)	
	tags	nachts
IO-1: Julius-Weber-Straße 48	60	45
IO-3: Werthausen Straße (Büro)	65	65

⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)



Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Der Bezugszeitraum für die Nachtzeit ist die lauteste volle Nachtstunde.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6. Betriebseinheiten

Die Inhaltsbestimmung Nr. 5 des Genehmigungsbescheids vom 07.08.2017 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

6.1 Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Mischanlage I und II, bestehend aus:
 - diverse Förderaggregate (Förderschnecken, Trogkettenförderer und Becherwerke)
 - jeweils 2 Aufgabebunkern
 - jeweils 2 Mischern/ Granulierern
 - jeweils 2 Siebanlagen inkl. mehrerer Schutzsiebe
 - 20 Silos unterschiedlicher Größe mit Förderleitungen zur Mischanlage und Förderleitungen zur Befüllung
 - Mahlanlage I
 - Schaufelseparator
- BE 2: Siebanlage/ Schüttguthallen, bestehend aus:
 - 1 Siebanlage (mobil)
 - Lagerflächen 2 und 3
 - Schaufelseparator
- BE 3: Tanklager bestehend aus:
 - 6 Lagertanks je 50 m³
- BE 4: Abluftbehandlungsanlagen
 - Hallenentstaubungsanlage 1
 - Hallenentstaubungsanlage 2
- BE 5: Silolager, bestehend aus:
 - 3 Silos á 440 m³



- BE 6: Mahlanlage II, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Aufgabebunker
 - Dosierbandwaage mit Überbandmagnetabscheider und Metalldetektor
 - Gutbettwalzenmühle
 - Steigrohrtrockner
 - dynamischer Sichter
 - Hochdruckgebläse
 - Feineisenmagnettrommel
 - Heißgaserzeuger
 - Schlauchfilter
 - Kamin

7. Genehmigte Antragsunterlagen

- 7.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

8. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 8.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides Az.: 24.1-10/95-Mü/Sche vom 11.04.1996 und der Änderungsgenehmigungsbescheide Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 vom 05.06.2003, geändert durch den Widerspruchsbescheid Az.: 52.03.10.02-Kehr-08/02 W vom 11.03.2004, Az.: 52.03.10.02 Kehr 11/04 vom 22.11.2005, Vz.: 329/2013 vom 15.09.2015, Vz.: 2371/2016 vom 07.08.2017 und Vz.: 336/2018 vom 18.05.2018 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.



Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.2 Errichtung und Betrieb der Anlage müssen nach den dazugehörigen Antragsunterlagen und den dazu gehörigen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, es sei denn aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen ergeben sich andere Regelungen.
- 1.3 Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.
- 1.4 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzusprechen. Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.
- 1.5 Die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung Nr. 3 Teil II des Bescheides genannten Begrenzungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbestandsliste zu führen, die spätestens am nächsten Arbeitstag zu aktualisieren ist.

2. Abfallrecht

- 2.1 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle/ der anfallende Boden sind ordnungsgemäß und schadlos, in zeitlichem Zusammenhang mit der Rückbaumaßnahme, zu entsorgen.



- 2.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüssel, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie ggf. des Bodenaushubs ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 2.3 Das Rückbau- und Entsorgungskonzept ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten der Stadt Duisburg und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 2.4 Ggfs. asbesthaltige Materialien und Bauteile sind vor Beginn des Abbruchs auszubauen, zu behandeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Beseitigung) zuzuführen. Der vollständige Ausbau der asbesthaltigen Materialien und Bauteile ist im Rahmen des Rückbaukonzeptes nachzuweisen.
- 2.5 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Beginn des Ausbaus von asbesthaltigen Materialien und Bauteilen spätestens 7 Tage vor Beginn der Ausbauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist gemäß Ziffer 3.2 TRGS 519⁶ durchzuführen.
- Ggf. ist die Einschaltung des Dezernates 56 (Arbeitsschutz) bei der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig.
- 2.6 Ausbau, Behandlung und Entsorgung der asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfälle sind unter Berücksichtigung folgender Vorschriften durchzuführen:
- LAGA-Mitteilung 23⁷
 - TRGS 519
- 2.7 Anfallende asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle sind vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen geschützt, in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln, zu lagern und zu befördern.
- 2.8 Beim Abbruch anfallende kohlenteer- bzw. teerhaltige Abfälle sind als gefährliche Abfälle zu entsorgen, sofern nicht analytisch nachgewiesen wurde, dass der Benzo(a)pyren-Gehalt (als Leitparameter für krebserzeugende Inhaltstoffe) 50 mg/kg unterschreitet.
- 2.9 Sofern davon auszugehen ist, dass nur teerfreie Dachpappen anfallen, ist deren

⁶ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 519: Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

⁷ Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23: Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle



Teerfreiheit mindestens durch Überprüfung mittels Schnelltest (z.B. Teererken-
nungspistole) sicherzustellen.

2.10 Anfallende kohlenteer- bzw. teerhaltige Abfälle sind bis zur Entsorgung in ge-
schlossenen Containern zu lagern.

2.11 Tragende Holzpfetten wurden in aller Regel mit Holzschutzmitteln behandelt
und sind der Altholzkategorie IV der Altholzverordnung⁸ zuzuordnen, falls nicht
durch analytische Untersuchungen nachgewiesen wird, dass es sich um Hölzer
handelt, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurden.

2.12 Sollten PCB-haltige Abfälle anfallen, sind Ausbau, Behandlung und Entsorgung
der PCB-belasteten Bau- und Abbruchabfälle unter Berücksichtigung folgender
Vorschriften durchzuführen:

- Richtlinie NRW⁹
- PCB/PCT-Abfallverordnung¹⁰
- TRGS 524¹¹

2.13 Beim Abbruch anfallende KMF-haltige Abfälle, die gemäß TRGS 905¹² einzu-
stufen sind, sind als gefährliche Abfälle zu entsorgen. Der Ausbau hat gemäß
den Anforderungen der TRGS 521¹³ mit dem dafür erforderlichen Arbeitsschutz
zu erfolgen.

2.14 Für die Sanierung bleihaltiger Farben ist die TRGS 505¹⁴ heranzuziehen.

3. Immissionsschutz

3.1 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf ist durch Messung einer nach §
26 BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die durch den Be-
trieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in
Inhaltsbestimmung 5.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsbegren-

⁸ Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)

⁹ Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie NRW)

¹⁰ Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogener Monomethyldiphenylmethane (Artikel 1 der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften) (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV)

¹¹ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 524: Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen

¹² Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 905: Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe

¹³ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 521: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle

¹⁴ Technische Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 505: Blei



zung an den genannten Immissionsorten führt.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden. Alternativ kann der Messbericht im pdf-Format an das Funktionspostfach dezernat52@brd.nrw.de geschickt werden.

- 3.2 Die Auflage 3.1.2 des Bescheides vom 15.09.2015 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Nachts zwischen 22 und 6 Uhr dürfen 2 LKW pro Stunde be- oder entladen werden und das Betriebsgelände befahren oder verlassen.

- 3.3 Bei der Bauausführung ist auf eine schalloptimierte Ausführung ohne Öffnungen oder undichten Anschlüssen etc. zu achten. Die Fassadenteile dürfen selber keine relevanten, durch Schwingungen angeregten Körperschall (Schwingungskoppelung) abstrahlen.

- 3.4 Fördereinrichtungen und Behandlungsaggregate der Hüttensandmahlanlage sind in geschlossener Form auszuführen. Die Übergabestellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

- 3.5 Die Entstaubungseinrichtung ist so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen auftretenden Staubemissionen erfasst und verarbeitet werden können. Für die Auslegung ist die VDI 3677 Blatt 1¹⁵ zu beachten.

- 3.6 Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlage ist so auszulegen, dass die staubförmigen Emissionen im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

- 3.7 Die gereinigte Abluft ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Ableitung der gereinigten Abluft ist über einen Schornstein gemäß der Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft vorzunehmen.

- 3.8 Für den Betrieb der Entstaubungseinrichtung ist eine Betriebsanweisung für die

¹⁵ VDI 3677 Blatt 1: Filternde Abscheider, Oberflächenfilter



In- und Außerbetriebnahme, die Reinigung, die Wartung, den Austausch der Filterelemente, der Mess- und Regeleinrichtungen, das An- und Abfahren (auch kurzzeitig) sowie der Schutzmaßnahmen für den Betrieb zu erstellen.

- 3.9 Die Wirksamkeit der Entstaubungseinrichtung ist regelmäßig – in Abhängigkeit von der Beladung und den Begrenzungen gemäß Nebenbestimmung 3.6 – zu überprüfen. Die Vorgaben des Herstellers sind zu beachten. Dazu sind geeignete Überwachungseinrichtungen zur Detektion von Staubdurchschlag, Filterbruch, Filterriss o. ä. vorzusehen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überschreitung der in Nebenbestimmung Nr. 3.6 festgelegten Emissionsbegrenzung kommt.

In einem Qualitätssicherungskonzept „Entstaubungsanlage“ sind die o. g. Beladungen und Begrenzungen aufzunehmen; der Intervallrhythmus ist in Abhängigkeit davon festzulegen. Die turnusmäßigen Überprüfungen sind mit ihren Ergebnissen ins Betriebstagebuch aufzunehmen.

- 3.10 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nummer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Die Messplätze und Probenentnahmestelle sind nach den Grundsatzanforderungen der Nummer 5.3.1 TA Luft festzulegen und einzurichten.

Die Empfehlungen der Richtlinie EN 15259:2007 (D)¹⁶ sind dabei zu beachten.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, Messberichte nach Anlage 2 des Erlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 20.05.2003 (SMBl. NRW 7130) anzufertigen und ein Exemplar des Messberichtes der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, unmittelbar zu übersenden. Alternativ kann der Messbericht im pdf-Format an das Funktionspostfach dezernat52@brd.nrw.de geschickt werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG¹⁷ und ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung entsprechend der geplanten Änderung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

¹⁶ DIN EN 15259:2007 (D): Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht

¹⁷ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)



- Ermittlung der Gefährdungen,
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht,
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen,
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist,
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

5. Baurecht

- 5.1 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Die im Brandschutzkonzept vom 04.02.2019 (IfBW, Wuppertal) beschriebenen Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Darüber hinaus sind folgenden Ergänzungen zu beachten:

- Zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Duisburg ein Fachbauleiter für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der während der Umbau- und Anpassungsarbeiten verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggf. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.
- Ergänzend zu Ziffer 15 S. 24, sind die vorhandenen Feuerwehrpläne aufgrund der Baumaßnahme zu aktualisieren. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (s. Anhang III). Feuerwehrpläne müssen auf aktuellen Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unmittelbar mitzuteilen.



Teil IV: Hinweise

Arbeitsschutz

1. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, hier insbesondere auch bei notwendigen Wartungs- und manuellen Reinigungsarbeiten an der Mahlanlage sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Baurecht

2. Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.
3. Bei den Tiefbauarbeiten ist gezielt auf schädliche Bodenveränderungen zu achten. Sollten sich Hinweise auf derartige Verunreinigungen ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 LBodSchG¹⁸ unverzüglich zu informieren.

¹⁸ Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -)



Teil V: Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Datum vom 06.02.2019 beantragte die Firma Ferro Duo GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg.

Der Antrag umfasst die Erweiterung der Betriebszeiten/ Nachtanlieferung, den Abriss des Verwaltungsgebäudes, die Errichtung und der Betrieb einer Mahlanlage für Hütensand und Kapazitätserhöhungen.

Die Anlage der Firma Ferro Duo GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 2.2, 8.11.1.1 Nr. 1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurde von den betroffenen Fachdezernaten meines Hauses und der Stadt Duisburg nach den Prüfkriterien des BImSchG



unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹⁹ bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Dem Antrag der Ferro Duo GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 06.02.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Abfallbehandlungsanlage der Ferro Duo GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.7.2.1 UVPG²⁰.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 36 vom 05.09.2019, S. 335, lfd. Nr. 218) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2019/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

¹⁹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

²⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW²¹.

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW²² in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 15a 1.1 b) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben b) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß den Angaben der Stadt Duisburg würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW 2018 [REDACTED] € betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED] €.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war gering. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmi-

²¹ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

²² Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)



gung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [REDACTED] €.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] €.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] € festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt [REDACTED] Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 70 €²³ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt [REDACTED] €.

²³ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO²⁴ bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Die Klage sowohl beim Oberverwaltungsgericht als auch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV²⁵.

Hinweis:

Die Klageerhebung gegen diesen Bescheid bzw. eine Klageerhebung gegen die Gebührenfestsetzung hat keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Gebühr und entbindet daher nicht von einer fristgerechten Zahlung der Gebühr (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Marianne Gerth

²⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

²⁵ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Schreiben vom 04.04.2019	3 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
4. Formular 1	7 Blatt
5. Vollmacht	1 Blatt
6. Erläuterungen zum Vorhaben/ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse/ separate Kostenaufstellung	6 Blatt
7. Standortbeschreibung	
▪ Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
▪ Deutsche Grundkarte	1 Blatt
▪ Flurkarte	1 Blatt
▪ Auszug aus dem Flächennutzungsplan	2 Blatt
▪ Windrichtung	1 Blatt
8. Betriebslageplan	1 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
10. Formulare 2 und 3	27 Blatt
11. Übersicht Stoffströme	2 Blatt
12. Grundfließbild/ Fließbild der Mahlanlage	3 Blatt
13. Emissionen/ Immissionen	2 Blatt
▪ Formulare 4 Blatt 1 und 2, Formular 5 und 6 Blatt 1	23 Blatt
▪ Schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr.: FA 8444-1	50 Blatt
14. Wasserversorgung/ Grundstücksentwässerung	1 Blatt
15. Abfallmanagement und Formular 4 Blatt 3	10 Blatt
16. Wassergefährdende Stoffe/ Boden- und Gewässerschutz	1 Blatt
17. Naturschutz/ Landschaftspflege	2 Blatt
▪ UVP-Vorprüfung	9 Blatt
18. Arbeitsschutz/ Betriebs- und Anlagensicherheit	51 Blatt
19. Bauantrag	1 Blatt
▪ Antrag auf Baugenehmigung	2 Blatt
▪ Baubeschreibung	2 Blatt
▪ Betriebsbeschreibung	4 Blatt
▪ Antrag auf Abbruchgenehmigung	4 Blatt
▪ Amtlicher Lageplan	1 Blatt



▪ Bauzeichnungen	1 Blatt
▪ Schalltechnische Untersuchung	100 Blatt
▪ 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept	3 Blatt
▪ Brandschutzkonzept	28 Blatt
▪ Überprüfung Kampfmittel	4 Blatt
20. Herstellerinformation/ technische Daten	
▪ Sicherheitsdatenblatt Hüttensand	5 Blatt
▪ Anlagen- und Verfahrensbeschreibung für das Projekt Hüttensandvermahlung	10 Blatt
▪ Prospekt Gutbett-Walzenmühle [REDACTED]	7 Blatt
▪ Prospekt Siebter	8 Blatt
21. Sonstige Informationen/ Unterlagen/ Nachweise	
▪ Angaben zum Explosionsschutz aus Antrag zum Bescheid vom 07.08.2017	4 Blatt
▪ Zertifikate	5 Blatt



Anhang II: zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
02 01 10	Metallabfälle	X			X			X		X	X
06 01 01*	Schwefelsäure und schwefelige Säure								X		
06 01 02*	Salzsäure								X		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X		X		X	X
06 03 16	Metalloxid mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X			X		X	X
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X	X		X		X		X	X
06 11 99	Abfälle a. n. g. hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen(II)sulfat bestehen	X	X	X		X		X		X	X
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X	X		X		X		X	X
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X	X		X		X		X	X
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X	X	X		X		X		X	X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	X		X		X		X	X
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X		X			X		X	X
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X	X		X			X		X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X	X	X	X		X		X	X
10 02 10	Walzzunder	X	X		X			X		X	X
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung				X					X	X
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X		X			X		X	X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X		X			X		X	X
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle, hier: SEROX				X ³⁾					X	
10 03 99	Abfälle a. n. g., hier: Oxiton	X	X		X			X		X	X
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X					X		X	X
11 01 05*	saure Beizlösungen								X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X	X	X		X		X	X
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	X			X			X		X	X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X			X		X	X
16 01 17	Eisenmetalle	X			X			X		X	X
16 03 03*	anorganischer Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten hier: Abfälle, die im Wesentlichen aus Eisen-(II)-Sulfat bestehen	X	X	X		X				X	X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	X		X		X		X	X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	X		X		X		X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schäufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schäufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
17 04 05	Eisen und Stahl	X			X			X		X	X
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	X		X		X		X	X
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X	X	X		X		X		X	X
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X	X		X		X		X	X
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	X	X	X		X		X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X			X			X		X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			X			X		X	X
Produkt	Salzsäure								X		
Produkt	Schwefelsäure								X		
Produkt	Pflanzenöle	X							X		
Produkt	Eisen-II-Chloridlösung								X		
Produkt	SAM-Sediment	X	X	X		X		X			X
Produkt	Kalk	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Magnesiumoxid	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Flugasche	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Eisen(II)-Sulfat	X	X	X		X		X		X	X
Produkt	Gips	X	X	X		X		X		X	X



Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	BE 1			BE 2		BE 6	Lagerart			
		Mischanlagen I und II	Mahlanlage I	Schaufelseparator	Siebanlage (mobil)	Schaufelseparator	Mahlanlage II	Silo (BE 1 und BE 5)	Tank (BE 3)	lose	Big Bag
Produkt	Hochofenschlacke	X	X		X			X		X	X
Produkt	Hüttensand	X	X		X		X	X		X	X

³⁾ nur Zwischenlagerung



Anhang III: Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Anlage 10

Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Feuerwehrpläne dienen der raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage. Sie zeigen Gefahrschwerpunkte und die für den Brandschutz vorhandenen Sicherheitseinrichtungen auf.

Sie ersetzen nicht andere, gegebenenfalls notwendige Pläne, z. B. Feuerwehrlaufkarten nach DIN 14675 oder Flucht- u. Rettungswegepläne nach DIN 4844-3

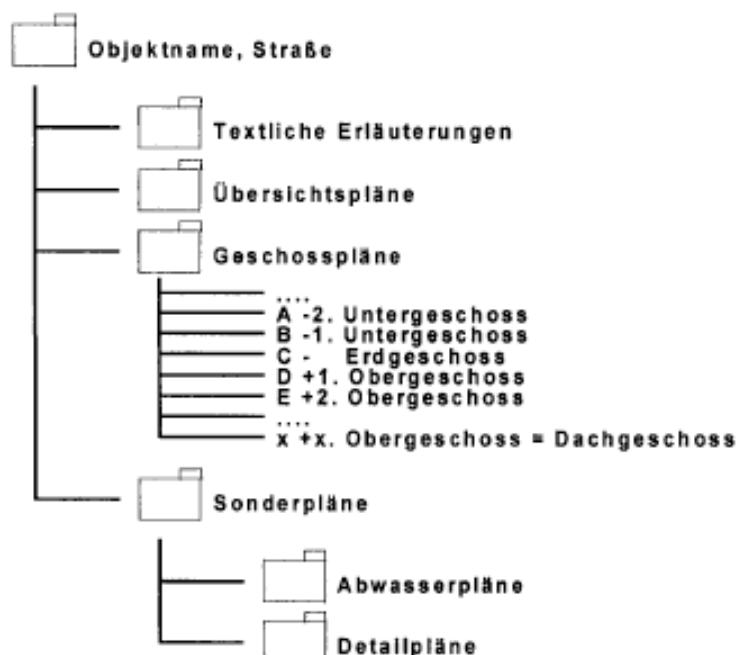
Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14 095:2007-05 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erstellen.

Dabei sind folgende Abweichungen/Ergänzungen zur DIN 14095:2007-05 zu beachten:

1. Ausführung

- Die Entwürfe der Pläne sind vor Endfertigung mit der Feuerwehr, Sachgebiet „Vorbeugender Brandschutz“, abzustimmen (Telefon: 0203/308-2411)
Format DIN A3
- 4-fache Ausfertigung; 5-fache Ausfertigung bei Objekten mit Brandmeldeanlage
- Unterbringung in Prospekthüllen, DIN A3 quer, faltbar
- 1 Ausfertigung auf Datenträger (CD) im PDF-Dateiformat

Bei der Datenträgerversion ist unbedingt folgende Struktur zu beachten:



Anmerkung:
Das Vorstellen der laufenden Ziffern
bei den Geschossplänen ermöglicht
die geordnete Auflistung

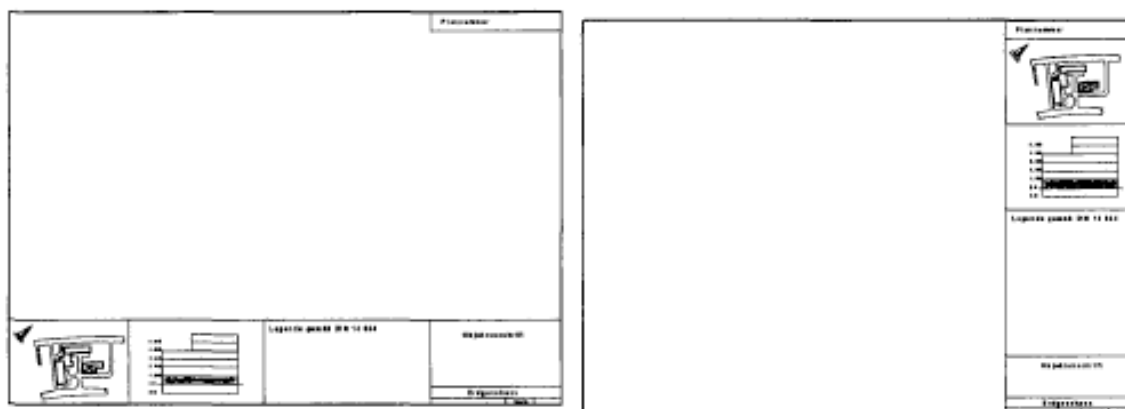
Textliche Erläuterungen als Textverarbeitungsdatei
Sämtliche Zeichnungen als pdf-Datei



2. Darstellung

- In jedem Geschossplan ist ein verkleinerter Lageplan mit blauer Kennzeichnung des dargestellten Bereiches abzubilden (siehe Muster).
- Der Nordpfeil ist hinzuzufügen.
- Weiterhin ist in jeder Geschosszeichnung ein schematischer Gebäudeschnitt mit ebenfalls blauer Kennzeichnung des dargestellten Geschosses abzubilden.
- Die Legende kann im Bedarfsfall auf einem separaten Blatt dargestellt werden.

Muster für die Geschossplandarstellung:



3. Inhalt

Feuerwehrpläne müssen **-in Abstimmung mit der Feuerwehr-** folgende Angaben enthalten.

- Textliche Erläuterungen siehe DIN 14095:2007-05 Seite 12, 16-17
- Übersichtsplan
- Geschosspläne
- Sonderpläne bei Bedarf

4. Allgemeines

Feuerwehrpläne müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber ist verpflichtet, Änderungen der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.